Referentenentwurf

Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen und zur Änderung des Sächsischen Disziplinargesetzes

Vom …

Der Sächsische Landtag hat am … das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen

(Fachhochschule-Meißen-Gesetz – FHMeißenG)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gliederung und Aufgaben der Fachhochschule

§ 3 Rechtsnatur, Aufsicht und Satzungsbefugnis

§ 4 Finanzierung

§ 5 Hochschulzugang, Studium und Prüfungen

§ 6 Abschluss des Studiums, Hochschulgrade

§ 7 Studentenvertretung

§ 8 Fachhochschullehrer

§ 9 Lehrbeauftragte

§ 10 Organe

§ 11 Rektor, Prorektor und Kanzler

§ 12 Rektorat

§ 13 Senat

§ 14 Aufgaben des Senats

§ 15 Fachbereichsrat

§ 16 Fachbereichsleiter und Leiter des Fortbildungszentrums

§ 17 Hochschulrat

§ 18 Geltung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

§ 19 Übergangsbestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen mit Sitz in Meißen, nachstehend Fachhochschule genannt. Sie trägt die Kurzbezeichnung „Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum“.

§ 2

Gliederung und Aufgaben der Fachhochschule

(1) Die Fachhochschule gliedert sich in

1. die Gesamtverwaltung,
2. die Fachbereiche
 a) Allgemeine Verwaltung,
 b) Steuer- und Staatsfinanzverwaltung,
 c) Rechtspflege,
 d) Sozialverwaltung und Sozialversicherung,
3. das Fortbildungszentrum.

(2) Die Gesamtverwaltung ist für alle fachbereichsübergreifenden Angelegenheiten der Fachhochschule sowie die Koordinierung der Fachbereiche und des Fortbildungszentrums zuständig.

(3) Die Fachbereiche haben die Aufgabe, in Studiengängen für die erste Einstiegsebene der Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 in den Fachrichtungen Allgemeine Verwaltung, Finanz- und Steuerverwaltung, Justiz sowie Gesundheit und Soziales auszubilden. In den Studiengängen sind die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie, zusätzlich zur berufspraktischen Ausbildung, die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben in der ersten Einstiegsebene der Laufbahnen nach Satz 1 erforderlich sind, zu vermitteln. Die Studenten sind zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu wissenschaftlicher Arbeitsweise zu befähigen. Das Verständnis für die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und verwaltungsorganisatorischen Zusammenhänge ist besonders zu fördern. Das fachwissenschaftliche Studienangebot und die berufspraktische Ausbildung sind aufeinander abzustimmen. Die Fachbereiche gewährleisten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachhochschule für ihren Bereich insbesondere die Organisation der Lehrveranstaltungen und ein ordnungsgemäßes Lehrangebot.

(4) Dem Fortbildungszentrum obliegt die ressortübergreifende Fortbildung. Es hat in enger Zusammenarbeit mit Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft unter Anwendung moderner Methoden vorrangig die Bediensteten der Staatsverwaltung praxisnah fortzubilden. Das Fortbildungszentrum unterstützt die Staatsverwaltung bei ihren Fortbildungsaufgaben. Zusätzlich obliegt der Fachhochschule die Fortbildung für Beschäftigte psychiatri-

scher Einrichtungen des stationären, ambulanten und komplementären Bereichs sowie für therapeutisches und pflegerisches Personal aus Maßregelvollzugseinrichtungen und aus Justizvollzugsanstalten. Die Fachhochschule kann mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern weitere Fortbildungsaufgaben übernehmen.

(5) Die Fachhochschule kann im Rahmen ihres Bildungsauftrags zur Weiterentwicklung von Lehre und Studium und zur Unterstützung der Praxis anwendungsorientierte Forschungsaufgaben wahrnehmen. Der Fachhochschule obliegt die Einwerbung und Bewirtschaftung von Drittmitteln. Für die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln finden die für staatliche Hochschulen im Geltungsbereich des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl S. 349) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

(6) Die Fachhochschule unterstützt die Prüfungsbehörden und die Prüfungsausschüsse bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen.

(7) Die Fachhochschule gewährleistet, dass die Ausbildung im Verhältnis der Fachbereiche untereinander und im Verhältnis der Fachhochschule zu den anderen staatlichen Fachhochschulen gleichwertig ist. Eine Zusammenarbeit mit Hochschuleinrichtungen vergleichbaren Auftrags ist anzustreben.

(8) Die Fachhochschule kann postgraduale Studiengänge anbieten.

§ 3

Rechtsnatur, Aufsicht und Satzungsbefugnis

(1) Die Fachhochschule ist eine Einrichtung des Freistaates Sachsen; sie besitzt keine Rechtsfähigkeit.

(2) Das Staatsministerium des Innern führt die Aufsicht im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Laufbahn zuständigen Staatsministerium und in hochschulrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Soweit die Fachhochschule Aufgaben nach § 2 Absatz 4 Satz 4 wahrnimmt, führt das Staatsministerium des Innern die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

(3) Die Fachhochschule regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung. Die Satzungen und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern unter Beteiligung der anderen Staatsministerien gemäß Absatz 2.

§ 4

Finanzierung

(1) Der Freistaat Sachsen stellt als Träger der Fachhochschule dieser nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(2) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen eine Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Fachhochschule zu erlassen. In der Rechtsverordnung können der Gebührenschuldner, die persönliche Gebührenfreiheit sowie der Zeitpunkt der Entstehung und Fälligkeit der Gebühren abweichend vom Sächsischen

Verwaltungskostengesetz vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum des Sächsischen Verwaltungskostenneuordnungsgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt werden. Die Möglichkeit der Erhebung privatrechtlicher Entgelte bleibt unberührt.

(3) Soweit das Fortbildungszentrum Bedienstete nichtstaatlicher Stellen oder staatlicher Stellen anderer Bundesländer und des Bundes fortbildet, werden gegenüber diesen Stellen die Kosten der Fortbildungsmaßnahme durch privatrechtliche Entgelte vereinnahmt.

§ 5

Hochschulzugang, Studium und Prüfungen

Die Zulassung zum Studium an der Fachhochschule, das Studium und die Prüfungen richten sich nach den bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen zum Laufbahnzugang oder den Studien- und Prüfungsordnungen der Fachhochschule. Andere davon nicht erfasste öffentliche Bedienstete können nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Arbeitgeber zugelassen werden.

§ 6

Abschluss des Studiums, Hochschulgrade

(1) Das Studium an der Fachhochschule wird durch eine staatliche Prüfung oder eine Hochschulprüfung abgeschlossen.

(2) Die Fachhochschule verleiht aufgrund einer bestandenen staatlichen Prüfung und einer durch die Diplomarbeit erbrachten eigenständigen wissenschaftlichen Leistung den Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“. Das Nähere zur Diplomarbeit regelt die Satzung.

(3) Die Fachhochschule verleiht aufgrund einer bestandenen Hochschulprüfung, mit der ein für die erste Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 berufsqualifizierendes Studium mit dreijähriger Regelstudienzeit beendet wird, den Bachelorgrad.

(4) Die Fachhochschule verleiht aufgrund einer bestandenen Hochschulprüfung, mit der ein weiteres berufsqualifizierendes Studium mit mindestens einjähriger und höchstens zweijähriger Regelstudienzeit beendet wird, den Mastergrad.

(5) Soweit das Studium durch eine Hochschulprüfung abgeschlossen wird, regelt die Fachhochschule die Verleihung der Hochschulgrade nach den Absätzen 3 und 4 jeweils durch Studien- und Prüfungsordnungen nach Maßgabe der §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, die der Genehmigung des für die jeweilige Laufbahn zuständigen Staatsministeriums bedürfen.

(6) Zur Wahrung der im Hochschulwesen gebotenen Einheitlichkeit kann das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Laufbahn zuständigen Staatsministerium die Bezeichnung der Hochschulgrade nach den Absätzen 2 bis 4 und die Zuordnung zu Studiengängen regeln.

§ 7

Studentenvertretung

(1) Zur Wahrnehmung der Belange der Studenten wird eine Studentenvertretung gebildet. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Rektors.

(2) Mitglieder sind die Vertreter der Studenten im Senat und in den Fachbereichsräten. Die Studentenvertretung vertritt, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten, die hochschulpolitischen, fachlichen, sozialen, kulturellen und sportlichen Belange der Studenten und pflegt die überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen.

§ 8

Fachhochschullehrer

(1) Fachhochschullehrer sind die hauptamtlichen Professoren und Dozenten der Fachhochschule.

(2) Die Lehraufgaben werden in der Regel von Fachhochschullehrern erfüllt. Die den Fachbereichen nach § 2 Absatz 3 übertragene Aufgabe ist vorrangige Dienstaufgabe der Fachhochschullehrer. Die Regellehrverpflichtung ist vom Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die weiteren Dienstaufgaben sowie Einzelheiten zur Ermäßigung und Erfüllung der Dienstaufgaben regelt das Staatsministerium des Innern durch Verwaltungsvorschrift. Sofern die Lehrverpflichtung erfüllt ist, können Lehraufgaben in postgradualen Studiengängen und Aufgaben in der anwendungsorientierten Forschung in Nebentätigkeit wahrgenommen werden.

(3) Fachhochschullehrer werden auf Vorschlag des Senats vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Laufbahn zuständigen Staatsministerium bestellt. § 58 Absatz 4 und 5 und § 74 Satz 2 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes gelten entsprechend. Hauptamtliche Dozenten werden in der Regel für die Dauer von sechs Jahren bestellt; eine Wiederbestellung soll erst nach einer Praxisphase erfolgen.

(4) Stellen für hauptamtliche Professoren hat die Fachhochschule im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern öffentlich auszuschreiben. Zur Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens und des Berufungsvorschlags wird vom Fachbereichsrat eine Berufungskommission eingesetzt; Näheres regelt die Satzung. Der Berufungsvorschlag soll mindestens die Namen von drei Kandidaten in einer Reihenfolge und eine ausreichende Begründung enthalten. Der Senat und die Staatsministerien nach § 3 Absatz 2 sind an die Reihenfolge nicht gebunden. Beruft das Staatsministerium des Innern keinen der Kandidaten, ist ein neuer Vorschlag einzureichen.

(5) Die beamtenrechtlichen Vorschriften und § 4 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1581), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2392) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 9

Lehrbeauftragte

(1) Zur Sicherstellung der Lehre, zur Ergänzung des Lehrangebots und zur Vermittlung von Spezialkenntnissen kann der Rektor Lehraufträge erteilen.

(2) Lehrbeauftragte müssen nach ihrer pädagogischen Eignung, wissenschaftlichen Befähigung und fachlichen Leistung den Anforderungen der Lehrtätigkeit an der Fachhochschule entsprechen.

(3) § 4 der Steuerbeamtenausbildungs- und -prüfungsordnung bleibt unberührt.

§ 10

Organe

(1) Organe der Fachhochschule sind

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

(2) Organe der Fachbereiche sind

1. der Fachbereichsleiter,
2. der Fachbereichsrat.

§ 11

Rektor, Prorektor und Kanzler

(1) Der Rektor leitet und vertritt die Fachhochschule. Er vollzieht die Beschlüsse der Organe der Fachhochschule nach § 10 Absatz 1. Der Dienstvorgesetzte kann ihm weitere Aufgaben übertragen. Der Rektor ist Vorgesetzter der Studenten während des fachtheoretischen Studiums. Der Rektor wird auf Vorschlag des Senats, zu dem der Hochschulrat anzuhören ist, vom Staatsministerium des Innern unter Beteiligung der Staatsministerien gemäß § 3 Absatz 2 bestellt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Stelle ist auszuschreiben; auf die Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn der Senat die Wiederbestellung des amtierenden Rektors vorschlägt. Folgt das Staatsministerium des Innern dem Vorschlag nicht, unterbreitet der Senat einen neuen Vorschlag. Der Rektor wird für die Dauer seiner Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Ein bisheriges Richter- oder Beamtenverhältnis mit dem Freistaat Sachsen bleibt bestehen; die daraus erwachsenden Rechte und Pflichten ruhen.

(2) Der Prorektor vertritt den Rektor. Er wird aus dem Kreis der Fachbereichsleiter und des Leiters des Fortbildungszentrums auf Vorschlag des Senats, zu dem der Hochschulrat anzuhören ist, vom Staatsministerium des Innern unter Beteiligung der Staatsministerien gemäß § 3 Absatz 2 bestellt. Absatz 1 Satz 6, 7, 9 bis 11 gilt entsprechend.

(3) Der Kanzler führt die laufenden Geschäfte der Hochschulverwaltung, erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und ist Beauftragter für den Haushalt. Er wird

nach Anhörung des Senats vom Staatsministerium des Innern unter Beteiligung der Staatsministerien nach § 3 Absatz 2 bestellt.

§ 12

Rektorat

(1) Das Rektorat besteht aus dem Rektor als Vorsitzendem, dem Prorektor und dem Kanzler.

(2) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten der Fachhochschule zuständig, soweit dieses Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt. Es bereitet die Entscheidungen des Senats und des Hochschulrates vor.

(3) Das Rektorat hat dem Senat, dem Hochschulrat und dem Staatsministerium des Innern jährlich über die Entwicklung der Fachhochschule, insbesondere in Lehre, Forschung und Fortbildung zu berichten.

§ 13

Senat

(1) Dem Senat gehören an

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. der Prorektor,
3. der Kanzler,
4. die Fachbereichsleiter,
5. der Leiter des Fortbildungszentrums,
6. aus jedem Fachbereich ein Fachhochschullehrer,
7. zwei Lehrbeauftragte,
8. ein Vertreter des Fortbildungszentrums,
9. aus jedem Fachbereich ein Student.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 6 werden von den Fachhochschullehrern des jeweiligen Fachbereichs gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 7 werden von den Lehrbeauftragten der Fachhochschule gewählt. Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 8 wird von den dem Fortbildungszentrum zugeordneten Beschäftigten gewählt. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 9 werden von den Studenten der Fachhochschule gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 9 ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 14

Aufgaben des Senats

(1) Der Senat ist zuständig für

1. Satzungen der Fachhochschule,

2. Vorschläge für den Entwurf des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen, soweit er die Fachhochschule ohne Fortbildungszentrum betrifft,

3. Vorschläge für die Bestellung des Rektors, des Prorektors, von Fachhochschullehrern und für die Berufung von Professoren,

4. Grundsatzfragen des Studiums und der Studienorganisation,

5. Stellungnahmen zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie von Regelungen zu Lernzielen und Lerninhalten,

6. Stellungnahmen und Vorschläge zur Planung der weiteren Entwicklung der Fachhochschule,

7. Stellungnahmen zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung postgradualer Studiengänge,

8. die Wahl der Gleichstellungs- und sonstigen Hochschulbeauftragten,

9. die Erörterung des Jahresberichts des Rektorats über die Entwicklung der Fachhochschule, insbesondere in Lehre, Forschung und Fortbildung.

(2) Der Senat berät und unterstützt das Rektorat. Er fördert die Zusammenarbeit der Fachbereiche und des Fortbildungszentrums sowie mit den für die praktische Ausbildung zuständigen Stellen.

§ 15

Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an

1. der Fachbereichsleiter als Vorsitzender,

2. die dem Fachbereich zugeordneten Fachhochschullehrer,

3. zwei im Fachbereich tätige Lehrbeauftragte, die von den für den Fachbereich tätigen Lehrbeauftragten jeweils für zwei Jahre in geheimer Wahl gewählt werden,

4. zwei Studenten, die von den Studenten des Fachbereichs jeweils für ein Jahr in geheimer Wahl gewählt werden.

(2) Der Fachbereichsrat ist zuständig für

1. Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes im Rahmen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, soweit sie den Fachbereich betreffen,

2. Vorschläge für die Bestellung des Fachbereichsleiters, seines Stellvertreters und der Fachhochschullehrer für den Fachbereich,

3. Stellungnahmen zur Aufstellung von Studienplänen nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung,

4. Stellungnahmen zur Aufstellung des Planes der Lehrveranstaltungen durch den Fachbereichsleiter.

(3) Der Fachbereichsrat berät und unterstützt den Fachbereichsleiter und fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Fachbereich und den für die praktische Ausbildung zuständigen Stellen.

§ 16

Fachbereichsleiter und Leiter des Fortbildungszentrums

(1) Der Fachbereichsleiter vertritt den Fachbereich und führt dessen Geschäfte. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Fachhochschullehrer des Fachbereichs ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere die Lehr- und Prüfungsverpflichtungen, ordnungsgemäß erfüllen. Der Fachbereichsleiter berichtet dem Fachbereichsrat und dem Rektorat jährlich über die Entwicklung des Fachbereichs, insbesondere in Lehre und Forschung.

(2) Der Fachbereichsleiter und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis der dem Fachbereich zugeordneten Fachhochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichsrates vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem nach § 3 Absatz 2 beteiligten Staatsministerium auf fünf Jahre bestellt. Folgt das Staatsministerium des Innern dem Vorschlag nicht, unterbreitet der Fachbereichsrat einen neuen Vorschlag. Wiederbestellung ist möglich. Die beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Leiter des Fortbildungszentrums führt dessen Geschäfte. Er wird vom Staatsministerium des Innern bestellt. Der Leiter des Fortbildungszentrums berichtet dem Rektorat jährlich über die Entwicklung des Fortbildungszentrums und der Fortbildung.

§ 17

Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat hat die Aufgabe, die Fachhochschule in ihrer Arbeit und Entwicklung zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit den für die praktische Ausbildung sowie Fortbildung zuständigen Stellen zu fördern. Er muss zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachhochschule gehört werden.

(2) Der Rektor soll den Hochschulrat mindestens einmal in jedem Studienjahr einberufen. Er hat ihn einzuberufen und in Angelegenheiten der Fachhochschule zu unterrichten, wenn mindestens drei Mitglieder dies verlangen.

(3) Dem Hochschulrat gehören an

1. der Rektor als Vorsitzender,

2. je ein Vertreter des Staatsministeriums des Innern und der nach § 3 Absatz 2 beteiligten Staatsministerien,

3. zwei Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände,

4. zwei Beamte der ersten Einstiegsebene einer Laufbahn der Laufbahngruppe 2 auf Vorschlag der Spitzenorganisation der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbände,

5. bis zu drei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, davon eine mit besonderem Bezug zur Fortbildung, auf Vorschlag der Mitglieder nach den Nummern 1 bis 4.

(4) Der Senat kann einen Fachhochschullehrer, einen Vertreter des Fortbildungszentrums und einen Studenten mit beratender Stimme in die Sitzungen des Hochschulrates entsenden.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 3 bis 5 werden vom Staatsministerium des Innern für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Für die Mitglieder nach Absatz 3 Nummer 3 und 4 werden zudem Stellvertreter berufen; die Sätze 1 und Satz 2 gelten entsprechend.

§ 18

Geltung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes

Soweit dieses Gesetz keine abschließende Regelung enthält, gilt das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz entsprechend.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Bestellungen des Rektors, des Kanzlers, der Fachbereichsleiter, der stellvertretenden Fachbereichsleiter sowie der Fachhochschullehrer und Lehrbeauftragten bleiben unberührt. Wiederbestellungen erfolgen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Mitgliedschaft der bestehenden Senatsmitglieder bleibt unberührt. Das zusätzliche Senatsmitglied nach § 13 Absatz 1 Nummer 8 ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu wählen.

(3) Bis zur Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Hochschulrates nehmen die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Kuratoriums die Aufgaben des Hochschulrates wahr. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Hochschulrates sind innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu berufen. Mit der Berufung endet die Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

§ 8 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen,“.

2. Absatz 2 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 82 Abs. 4 oder § 84 Abs. 3 SächsHSFG“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 4 oder § 84 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes oder § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 des Hochschule-Meißen-Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum dieses Mantelgesetzes] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]), in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

 b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 82 Abs. 4 oder § 84 Abs. 3 SächsHSFG“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 4 oder § 84 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes oder § 11 Absatz 1 oder Absatz 2 des Hochschule-Meißen-Gesetzes“ ersetzt.

2. In § 26 Absatz 3 Nummer 2, § 34 Absatz 2, § 38 Absatz 3 und § 40 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen“ durch die Wörter „Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen“ ersetzt.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

 a) In der Besoldungsgruppe A 15 werden die Wörter „Kanzler der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen“ durch die Wörter „Kanzler der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen“ ersetzt.

 b) In der Besoldungsgruppe A 16 werden die Wörter „Leitender Regierungsdirektor – als Leiter des Fortbildungszentrums des Freistaates Sachsen bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege Meißen –“ durch die Wörter „Leitender Regierungsdirektor – als Leiter des Fortbildungszentrums des Freistaates Sachsen bei der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen –“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Disziplinargesetzes*)

Das Sächsische Disziplinargesetz vom 10. April 2007 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 29 wie folgt gefasst:

 „§ 29 Innerdienstliche Informationen, Informationen aufgrund des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG“.

2. § 29 wird wie folgt geändert:

 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 29

Innerdienstliche Informationen, Informationen aufgrund des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG“.

 b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Nach Maßgabe des Artikels 56a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, unterrichten die Dienststellen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Entscheidungen der Disziplinarorgane zur

1. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 und

2. Einstellung eines Disziplinarverfahrens, wenn das Disziplinarverfahren wegen Beendigung des Beamtenverhältnisses nach § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes oder der Entlassung auf Antrag des Beamten nach § 41 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes nicht zu Ende geführt wird.“

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen vom 17. Juli 1992

*) Artikel 4 dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132, L 268 vom 15.10.2015, S. 35).

(SächsGVBl. S. 339), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz wird die in einem ersten Schritt im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes zum Doppelhaushalt 2015/16 erfolgte Eingliederung der Akademie der Sächsischen Verwaltung (AVS) in die Fachhochschule auch in der gesetzlich bestimmten Struktur der Einrichtung abgebildet. In diesem Zusammenhang werden strukturelle Grundlagen zur Weiterentwicklung der FHSV zu einem Kompetenzzentrum für Aus-, Fort- und Weiterbildung für die sächsische Verwaltung gelegt und strukturelle Anpassungen an das allgemeine Hochschulrecht vorgenommen. Die verwaltungsinterne, dem SMI nachgeordnete und nicht rechtsfähige Organisation der Einrichtung wird beibehalten. Zudem wird das Recht der Einrichtung an die mit der Dienstrechtsneuordnung vorgenommenen Änderungen im Sächsischen Beamtengesetz und in der Sächsischen Laufbahnverordnung angepasst.

Die Artikel 2 und 3 enthalten die notwendigen Anpassungen im SächsVwOrgG und im SächsBesG.

Mit Artikel 4 wird der mit der Richtlinie 2013/55/EU in die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen neu aufgenommene Artikel 56a Absatz 1 und 2 umgesetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Hochschule öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen)

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Die Fachhochschule besteht seit 1992. Die Regelung des bisherigen § 1 FHSVG wird infolge der mit der Eingliederung der Akademie für öffentliche Verwaltung des Freistaates Sachsen (AVS) verbunden Umbenennung entsprechend angepasst.

Der gesetzliche Kurzbezeichnung der Einrichtung lautet künftig „Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum“. Damit wird insbesondere die Entwicklung an anderen Fachhochschulen nachgezeichnet; z. B. an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH). Darüber hinaus soll die Kurzbezeichnung die Wahrnehmung von Stadt und Landkreis Meißen als Standort der sächsischen Hochschullandschaft sowie die Wahrnehmung der Fachhochschule außerhalb der öffentlichen Verwaltung stärken.

Zu § 2 (Gliederung und Aufgaben der Fachhochschule)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt die Gliederung der Fachhochschule in eine Gesamtverwaltung, vier Fachbereiche und das Fortbildungszentrum fest.

Die in § 5 Absatz 2 FHSVG enthaltene Verordnungsermächtigung zur Errichtung weiterer Fachbereiche ist nicht erforderlich. Auch die seit 1992 in § 5 Absatz 3 FHSVG enthaltene Option für eine Auslagerung der Fachbereiche ist entbehrlich, da sich mittlerweile alle Fachbereiche auf dem Campus der Fachhochschule befinden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert die Aufgaben der Gesamtverwaltung.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 2 Absatz 1 FHSVG. Da die Fachhochschule nunmehr aus den Fachbereichen und dem Fortbildungszentrum besteht, wird die Zuständigkeit für die Aufgabe der Laufbahnausbildung konkret den Fachbereichen zugewiesen.

Zu Absatz 4

Die Regelung übernimmt die bislang in § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsVwOrgG geregelten Zuständigkeiten gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsVwOrgG in das Fachgesetz.

Zu Absatz 5

Die bereits bislang in § 2 Absatz 3 FHSVG enthaltene Ermächtigung zur Wahrnehmung von praxisorientierten Forschungsaufgaben wird konkretisiert.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 5 FHSVG.

Zu Absatz 7

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 2 Absatz 6 FHSVG.

Zu Absatz 8

Die Regelung enthält eine Ermächtigung zur Verankerung der bereits in § 17 Absatz 4 FHSVG bereits mittelbar zugelassenen berufsbegleitenden Masterstudiengänge (freiwillige Aufgabe). Solche postgradualen Studiengänge müssen nicht zwingend allein durch die Fachhochschule, sondern können auch in Kooperation mit externen Partnern angeboten werden.

Zu § 3 (Rechtsnatur, Aufsicht und Satzungsbefugnis)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 1 Satz 1 FHSVG.

Zu Absatz 2

Die Regelung des Absatzes 2 entspricht dem bisherigen § 3 Absatz 2 und 3 FHSVG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen § 3 Absatz 4 Satz 2 FHSVG.

Zu § 4 (Finanzierung)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 1 FHSVG.

Zu Absatz 2

Die Regelung ersetzt die bisher in § 27 Absatz 1 SächsVwKG a. F. enthaltene Verordnungsermächtigung. Sie ermöglicht, dass die Fachhochschule in gleichem Umfang wie bisher für ihre Leistungen Gebühren und Auslagen nach der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung erheben kann.

Des Weiteren wird ausdrücklich bestimmt, dass die Verordnungsermächtigung die Möglichkeit der Erhebung privatrechtlicher Entgelte unberührt lässt. Dadurch wird sichergestellt, dass die derzeit für einzelne Leistungen erhobenen privatrechtlichen Entgelte auch weiterhin erhoben werden können.

Zu Absatz 3

Die Regelung des Absatzes 3 entspricht dem bisherigen § 4 Absatz 3 FHSVG.

Zu § 5 (Hochschulzugang, Studium und Prüfungen)

§ 5 aktualisiert die bislang in § 16 FHSVG geregelten Zugangs- und Studienbestimmungen im Hinblick auf die Ergänzung des Aufgabenspektrums in § 2.

Abweichend vom allgemeinen Hochschulrecht richten sich die Zulassung (keine Immatrikulation), der Studienablauf und die Studieninhalte sowie die Prüfungen in erster Linie nach den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die aufgrund des § 30 des Sächsischen Beamtengesetzes oder als bundesrechtliche Vorschriften (Steuerbeamtenausbildungsgesetz, Rechtspflegergesetz) erlassen werden.

Für nach § 2 Absatz 8 eingerichtete postgraduale Studiengänge hat die Fachhochschule eine Studienordnung gemäß § 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) aufzustellen. Zur Abnahme der Abschlussprüfung ist eine Prüfungsordnung gemäß § 34 SächsHSFG erforderlich. Sowohl die Studien- als auch die Prüfungsordnungen bedürfen als Satzungsrecht der Genehmigung des jeweiligen für die Fachaufsicht zuständigen Staatsministeriums.

Zu § 6 (Abschluss des Studiums, Hochschulgrade)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 1 FHSVG.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 2 FHSVG.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 17 Absatz 3 FHSVG.

Zu Absatz 4

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 4 FHSVG.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 5 FHSVG.

Zu Absatz 6

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 6 FHSVG.

Zu § 7 (Studentenvertretung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 1 Satz 1 FHSVG. Satz 2 bestimmt, dass die Studentenvertretung der Rechtaufsicht des Rektors untersteht (vgl. auch § 15 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Polizeifachhochschulgesetzes).

Zu Absatz 2

Die Interessen der Studenten können zum einen durch die gewählten studentischen Vertreter im Senat und den Fachbereichsräten wahrgenommen werden. Zum Anderen bilden diese (gewählten) Vertreter nach Absatz 2 Satz 1 die Studentenvertretung, die damit aus insgesamt 12 Studenten besteht.

Absatz 2 Satz 2 zählt die Belange auf, bei denen die Studentenvertretung an der Selbstverwaltung der Fachhochschule mitwirkt.

Die Formulierung des Absatzes 2 entspricht § 15 Absatz 2 des Sächsischen Polizeifachhochschulgesetzes.

Zu § 8 (Fachhochschullehrer)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff „Fachhochschullehrer“.

Zu Absatz 2

Satz 2 konkretisiert den § 12 Absatz 4 FHSVG entsprechenden Satz 1.

Satz 3 verpflichtet zur Umsetzung von Vorgaben der Rechtsprechung zur Festlegung der Regellehrverpflichtung durch Rechtsverordnung. § 15 der Sächsischen Arbeitszeitverordnung (SächsAZVO), wonach die Verordnung für beamtete Fachhochschullehrer nicht anwendbar ist, wird auf Fachhochschullehrer an Hochschulen nach dem SächsHSFG beschränkt.

Satz 5 entspricht § 75 Absatz 2 SächsHSFG. Die Regelung schützt die grundständige Lehre und ermöglicht im Zusammenspiel mit der bloßen Erlaubnis zum Angebot postgradualer Studiengänge in § 2 Absatz 8 die Abdeckung der Masterstudiengänge sowie auch die Möglichkeit der Wahrnehmung von Aufgaben in der anwendungsorientierten Forschung in Nebentätigkeit.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 und 3 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 12 Absatz 1 FHSVG. Satz 3 enthält zudem eine Klarstellung zur Verdeutlichung des Zwecks der Befristung der Bestellung.

Satz 2 entspricht § 12 Absatz 2 FHSVG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 entspricht im Wesentlichen § 12 Absatz 3 FHSVG.

Zu Absatz 6

Absatz 5 entspricht § 12 Absatz 1 Satz 3 FHSVG.

Zu § 9 (Lehrbeauftragte)

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Formulierung des § 13 SächsPolFHG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 konkretisiert zur Sicherung der Qualität der Lehre die bereits in § 13 Absatz 2 FHSVG aufgezählten fachlichen Anforderungen an Lehrbeauftrage.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 13 Absatz 3 FHSVG.

Zu § 10 (Organe)

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 6 Absatz 1 FHSVG, ergänzt um den Hochschulrat als weiteres Organ der Fachhochschule.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 6 Absatz 2 FHSVG.

Zu § 11 (Rektor, Prorektor und Kanzler)

Zu Absatz 1

Die – bislang in § 7 Absatz 1 bis 3 FHSVG enthaltenen – Regelungen zu den Aufgaben und zur Bestellung des Rektors wurden neu strukturiert, inhaltlich aber im Wesentlichen beibehalten. Neu aufgenommen wurde ein Anhörungsrecht des Hochschulrates zum Vorschlag des Senats. Die Amtszeit des Rektors wird – wie an anderen sächsischen Hochschulen nach § 52 Absatz 1 SächsHSFG – auf fünf Jahre verlängert und eine Ausschreibungspflicht ergänzt. Im Übrigen wird das bisherige Verfahren beibehalten.

Zu Absatz 2

Die Aufgabe des Prorektors wird definiert. Zudem wird mit der Regelung entschieden, dass kein externer Prorektor bestellt wird.

Zu Absatz 3

Die Aufgabe des Kanzlers wird definiert. Satz 2 entspricht § 7 Absatz 4 FHSVG.

Zu § 12 (Rektorat)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die Hochschulleitung als Kollegialorgan entsprechend § 83 Absatz 1 und 2 SächsHSFG neu strukturiert.

Zu Absatz 2 und 3

Die Absätze 2 und 3 definieren die Aufgaben des Rektorats.

Zu § 13 (Senat)

Zu Absatz 1

Verankerung des mit Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes zum DHH 2015/16 eingerichteten Fortbildungszentrums im Senat (Absatz 1 Nummer 5 und 8) und redaktionelle Folgeänderung in Nummer 6 infolge der Regelung in § 8. Im Übrigen entspricht Absatz 1 im Wesentlichen dem § 8 Absatz 1 FHSVG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1, 2 und 5 entsprechen im Wesentlichen dem § 8 Absatz 2 FHSVG. Mit den Sätzen 3 und 4 wird das Wahlrecht der Beschäftigten des Fortbildungszentrums für die Wahl ihrer Vertreter im Senat – in Anlehnung an die Wahl der Mitglieder aus den Fachbereichen – geregelt. Das Wahlverfahren bestimmt sich infolge von § 18 nach den §§ 51 f. SächsHSFG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 entspricht im Wesentlichen § 8 Absatz 3 FHSVG. Satz 2 stellt klar, dass Wiederwahl möglich ist.

Zu § 14 (Aufgaben des Senats)

§ 14 entspricht im Wesentlichen § 9 FHSVG.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Formulierung ist an § 7 SächsPolFHG angelehnt. Eine Überarbeitung der Formulierung war erforderlich, da neben der Hauptsatzung weitere Satzungen (z. B. Leistungsbezügesatzung) bestehen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht § 9 Absatz 1 Nummer 2 FHSVG.

Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 1 Nummer 3 FHSVG.

Zu Nummer 4

Nummer 4 entwickelt die bisherige Regelung des § 9 Absatz 1 Nummer 4 FHSVG – im Hinblick auf das Angebot an weiterbildenden, nicht durch Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgegebener und geregelter Studiengänge – fort.

Zu Nummer 5

Nummer 5 entspricht mit einer Anpassung § 9 Absatz 1 Nummer 5 FHSVG. Der Begriff „Studienpläne“ wird durch „Regelungen zu Lernzielen und Lerninhalten“ ersetzt.

Zu Nummer 6

Nummer 6 entspricht § 9 Absatz 1 Nummer 6 FHSVG

Zu Nummer 7 und 8

Nummer 7 und 8 definieren infolge der Aufgabenbeschreibung der Fachhochschule in § 2 weitere Aufgaben des Senats, die in § 9 Absatz1 FHSVG bislang nicht geregelt waren.

Zu Nummer 9

Nummer 9 übernimmt die Regelung des § 9 Absatz 3 FHSVG und konkretisiert u. a. infolge der Eingliederung des Fortbildungszentrums den Inhalt des vom Rektorat vorzulegenden und vom Senat zu erörternden Jahresberichts.

Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen § 9 Absatz 2 FHSVG.

Zu § 15 (Fachbereichsrat)

§ 15 entspricht im Wesentlichen § 11 Absatz 1 bis 3 FHSVG. Die darin noch enthaltene Zuständigkeit für Vorschläge für die Bestellung von Lehrbeauftragten wurde gestrichen, da eine förmliche Bestellung der Lehrbeauftragten für die Fachbereiche nicht mehr vorgesehen ist. Lehrbeauftragte werden nicht im Auftrag des Fachbereichs, sondern des Rektors tätig (§ 9). Zuständigkeiten des Fachbereichsrats im Zusammenhang mit der Beauftragung von Lehrbeauftragten verbleiben jedoch im Rahmen der Aufstellung des Lehrveranstaltungsplans und der Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs. Die Regelung des bisherigen § 11 Absatz 4 FHSVG wurde in § 16 Absatz 1 integriert.

Das Wahlverfahren bestimmt sich infolge von § 18 nach den §§ 51 f. SächsHSFG.

Zu § 16 (Fachbereichsleiter und Leiter des Fortbildungszentrums)

Zu Absatz 1

Die Regelung entspricht § 9 Absatz 1 SächsPolFHG. Satz 3 definiert die bislang in § 11 Absatz 4 FHSVG enthalten Regelung als Aufgabe des Fachbereichsleiters.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 entspricht im Wesentlichen § 10 FHSVG. In Satz 1 wird klargestellt, dass die Fachbereichsleiter und ihre Stellvertreter aus dem Kreis der dem Fachbereich zugeordneten Fachhochschullehrer bestellt werden. Außerdem wird die Amtszeit – wie beim Rektor und Prorektor – von vier auf fünf Jahre verlängert. Satz 4 stellt klar, dass im Falle der Ablehnung des vom Fachbereich vorgeschlagen Bewerbers durch das Staatsministerium, der Fachbereichsrat eine neuen Vorschlag unterbereitet.

Zu Absatz 3

Als Folge der Eingliederung des Fortbildungszentrums werden die Aufgaben des Leiters des Fortbildungszentrums definiert.

Zu § 17 (Hochschulrat)

Mit der Weiterentwicklung des Kuratoriums zu einem Hochschulrat soll im Anschluss an das SächsHSFG die Rolle des Gremiums für die Beratung und Weiterentwicklung der Fachhochschule verdeutlicht werden.

Auf Stellvertreter wird – außer für die Mitglieder nach Nummer 3 und 4 – im Hinblick auf die Aufgaben des Hochschulrats und die persönlichen Bezüge der Mitglieder zu diesen Aufgaben verzichtet. Die Amtszeit wird entsprechend der übrigen Amtszeiten des Gesetzes auf fünf Jahre gesetzt (Absatz 5). Die Beschränkung auf die Dauer des Hauptamtes wird gestrichen, da dieses bei den von den kommunalen Spitzenverbänden und von den Spitzenorganisationen der beteiligten Gewerkschaften und Berufsverbände sowie den Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens ohnehin nicht immer definiert werden kann. Die Begrenzung der Berufungsdauer dieser Mitglieder auf fünf Jahre stellt die periodische Aktualisierung der Entscheidung dieser Interessengruppen zur Entsendung der Vertreter sicher.

Zu § 18 (Geltung des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes)

Die Regelung entspricht dem bisherigen § 18 FHSVG.

Zu § 19 (Übergangsbestimmungen)

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Amtszeiten des Rektors, des Kanzlers, der Fachbereichsleiter und deren Stellvertreter sowie der Fachhochschullehrer und Lehrbeauftragten unberührt bleiben.

Zu Absatz 2

Satz 1 bestimmt, dass die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Amtszeiten der Mitglieder des Senats unberührt bleiben. Die aufgrund der Erweiterung des Senats um ein zusätzliches Senatsmitglied (vgl. § 13 Absatz 1 Nummer 8) ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zu wählen (Satz 2).

Zu Absatz 3

Aufgrund der Ersetzung des bisherigen Kuratoriums durch den Hochschulrat endet die Berufung der bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums (erst) mit der Berufung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Hochschulrates.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Bezeichnung der Einrichtung (vgl. Begründung zu Artikel 1, § 1).

Zu Nummer 2

§ 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes wird gestrichen, da die Aufgaben nunmehr gemäß Satz 1 – wie bei den anderen Behörden – im Fachgesetz beschrieben werden (Artikel 1, § 2 Absatz 4).

Zu Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Ergänzung des § 37 Absatz 4 SächsBesG soll die vor Inkrafttreten des Dienstrechtneuordnungsgesetzes geltende Rechtslage, die sich aus dem Verweis auf § 15a BeamtVG in § 13 Absatz 7 Satz 1 SächsBesG in der bis 31. März 2014 geltenden Fassung für den Rektor und Prorektor der FHSV ergeben hat, wieder hergestellt werden.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der geänderten Kurzbezeichnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (vgl. Begründung zu Artikel 1, § 1).

Zu Nummer 63

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Kurzbezeichnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (vgl. Begründung zu Artikel 1, § 1).

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Kurzbezeichnung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen (vgl. Begründung zu Artikel 1, § 1).

Zu Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Disziplinargesetzes*)

Durch die Aufnahme der Regelung in § 29 des Sächsischen Disziplinargesetzes wird der mit der Richtlinie 2013/55/EU in die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen neu aufgenommene Artikel 56a Absatz 1 und 2 umgesetzt. Artikel 56a Absatz 1 sieht vor, dass anderen Mitgliedstaaten über Berufsangehörige unterrichten müssen, denen von nationalen Behörden oder Gerichten die Ausübung beruflicher Tätigkeiten in den Bereichen Medizin und Gesundheitsversorgung sowie Erziehung Minderjähriger ganz oder teilweise untersagt worden ist.

In Erwägungsgrund Nummer 29 wird zur Begründung der neuen Regelung angeführt, dass die Richtlinie 2005/36/EG dazu beiträgt, ein hohes Niveau an Gesundheits- und Verbraucherschutz zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollen nicht nur auf Ersuchen um Informationen reagieren, sondern auch die Befugnis erhalten, die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten aktiv vor Berufsangehörigen zu warnen, die nicht mehr berechtigt sind, ihren Beruf auszuüben.

Artikel 56a der Richtlinie 2005/36/EG ist für alle reglementierten Berufe in nationales Recht und damit auch im Sächsischen Beamtenrecht umzusetzen, auch wenn es nur wenige Beamte gibt, die in der Gesundheitsversorgung oder der Erziehung Minderjähriger tätig sind.

Der typische Fall für ein Berufsverbot bei einem Beamten ist die Disziplinarmaßnahme Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

Daneben ist denkbar, dass wegen einer Dienstpflichtverletzung eines Beamten aus den genannten Bereichen ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird. In diesen Fällen wäre auch ein Disziplinarverfahren einzuleiten, aber zunächst nach § 22 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Disziplinargesetzes auszusetzen. Um zu verhindern, dass die nach Artikel 56a erforderliche Mitteilung bei einer der in § 24 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes genannten Verurteilung, der daraus resultierenden Beendigung des Beamtenverhältnisses und somit nicht mehr möglichen Abschlusses des Disziplinarverfahrens unterbleibt, werden entsprechende Fälle von der neuen Regelung ebenfalls erfasst. Gleiches gilt, wenn ein Beamter mit einem Antrag auf Entlassung einer im Disziplinarverfahren zu verhängenden Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zuvorkommt.

Die Weitergabe von Informationen nach Richtlinie 2005/36 EG erfolgt über IMI, einem elektronischen System für den Austausch von Informationen mit dessen Hilfe die Mitglied-

staaten der EU bei der Anwendung der Binnenmarktvorschriften effizienter zusammenarbeiten und sich Amtshilfe leisten können.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 1 bedingt das zeitliche Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes über die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung (Satz 2).